



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

29. Jahrgang

11. April 2025

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sondergebiet Zum Sportplatz“ der Ortschaft Schartau in der Stadt Burg	1
2. Öffentliche Bekanntmachung – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	4
3. Öffentliche Bekanntgabe des Fachbereiches Umwelt des Landkreises Jerichower Land, Untere Abfallbehörde über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses samt festgestellter Planunterlagen zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg zur wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1 am Standort 39288 Reesen	5
4. Sitzung des Stadtrates am 23. April 2025	7

Stadt Burg

1. Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sondergebiet Zum Sportplatz“ der Ortschaft Schartau in der Stadt Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2023 mit der Beschlussvorlage Nr. 151/2023 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 116 „Sondergebiet Zum Sportplatz“ der Ortschaft Schartau in der Fassung vom August 2023 gefasst.

Die Genehmigung für den Bebauungsplan 116 „Sondergebiet Zum Sportplatz“ der Ortschaft Schartau wurde gemäß Schreiben vom 07. November 2024 mit Aktenzeichen 63 62-2024-01965 vom Landkreis Jerichower Land durch Ablauf des Genehmigungszeitraums gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB am 27. Oktober 2024 erlangt. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sondergebiet Zum Sportplatz“ der Ortschaft Schartau in der Stadt Burg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 116 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Sondergebiet Zum Sportplatz“ der Ortschaft Schartau in der Stadt Burg mit seiner Begründung zuzüglich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 223 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung zuzüglich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ergänzend im Internet zugänglich gemacht werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

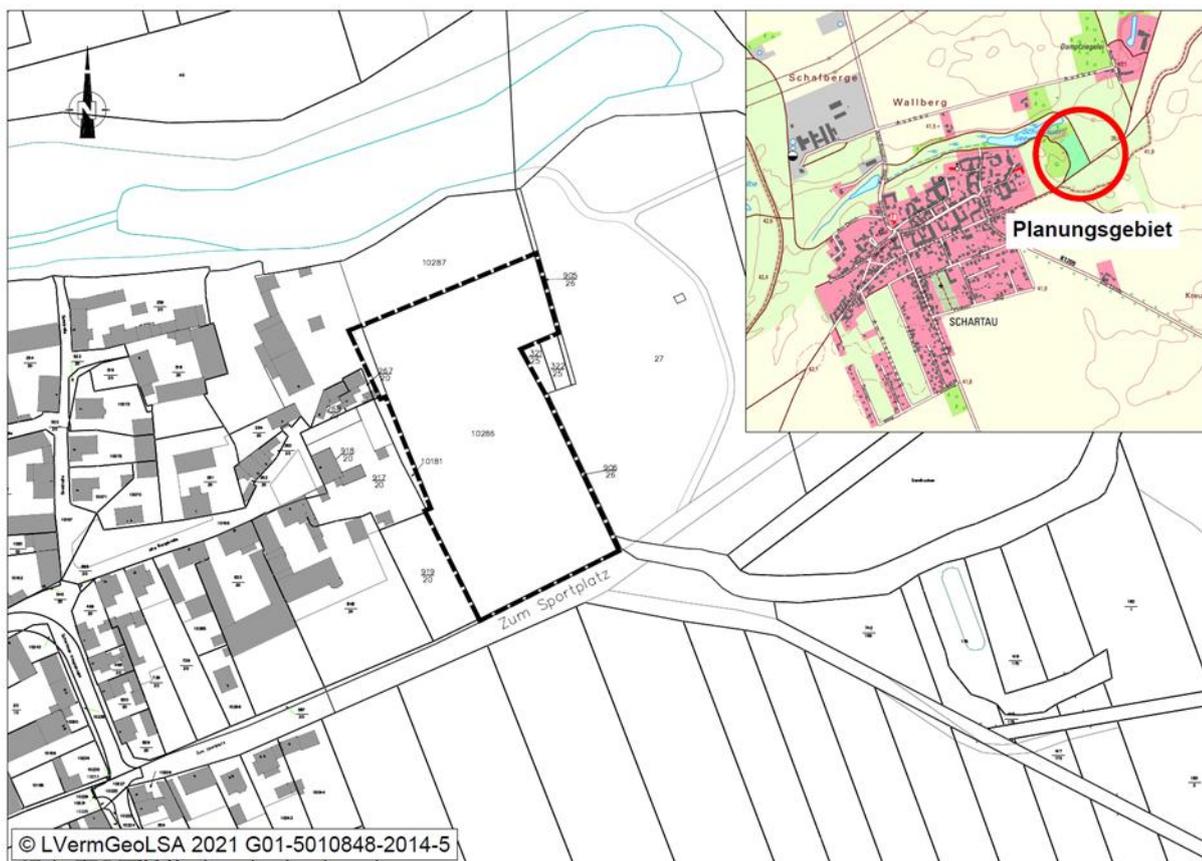


Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau. -Kartenauszug unmaßstäblich-

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 4 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 17.12.2024

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 17.12.2024

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal macht die Stadt Burg nachstehende Bekanntmachung vom 13.03.2025 ortsüblich bekannt:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal



Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsanordnung vom 13.03.2025

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren: Burg
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer JL 8/0859/07

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Eröffnungsbeschluss vom 21.08.2023 angeordnete und mit Änderungsanordnungen vom 04.12.2023 sowie 01.02.2024 geänderte Zusammenlegungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Aus dem Verfahrensgebiet Burg werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Burg	27	10230, 10232
Burg	30	10064
Detershagen	4	10186

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 68 ha.

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Die 3. Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal und in der zuständigen Einheitsgemeinde Stadt Burg aus.

2. Gründe

Die Flurstücke 10230, 10232 der Flur 27, das Flurstück 10064 der Flur 30 der Gemarkung Burg und das Flurstück 10186 der Flur 4 der Gemarkung Detershagen werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Die Feststellung der Verfahrensgrenze wird vereinfacht und Verfahrenskosten eingespart.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Hausdorf DS
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Die vorgenannten Unterlagen, bestehend aus dem Bekanntmachungstext der 3. Änderungsanordnung und der zugehörigen Gebietskarte, liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der dort geltenden Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, Haus 2, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 222) liegen diese Unterlagen in der Zeit vom:

vom 14. April 2025 bis einschließlich 29. April 2025

während der Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 03921 / 921-514 (Herr Bensch) bzw. der Rufnummer 03921 / 921-514 (Herr Wagener) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 222) möglich.

Auf die innerhalb der Bekanntmachung der 3. Änderungsanordnung vom 13.03.2025 enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung wird an dieser Stelle gesondert hingewiesen.

3. Öffentliche Bekanntgabe des Fachbereiches Umwelt des Landkreises Jerichower Land, Untere Abfallbehörde über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses samt festgestellter Planunterlagen zum Antrag der Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG in 39288 Burg zur wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1 am Standort 39288 Reesen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.11.2024 (Az.: 71-13-2022-71439) hat der Landkreis Jerichower Land den Plan für die wesentliche Änderung der Deponie der Deponieklasse I gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 VwVfG LSA festgestellt.

Ferner besteht für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

14. April 2025 bis einschließlich 25. April 2025

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen, Haus 2, 2.Obergeschoss (Schaukasten/Raum 222) zur allgemeinen Einsichtnahme aus und können während der folgenden Zeiten eingesehen werden.

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-511 (Herr Bensch) bzw. -514 (Herr Wagener) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 222) möglich.

Zusätzlich wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen im selben Zeitraum digital über die Internetseite der Stadt Möckern unter dem folgenden Link stattfinden.

www.moeckern-flaeming.de

Des Weiteren findet eine digitale Auslegung auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund (www.uvp-verbund.de) statt und kann dort eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die Firma Deponie Reesen GmbH & Co. KG, Grabower Landstraße 81, in 39288 Burg hat einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur wesentlichen Änderung der Deponie der Deponieklasse 1 in der Gemeinde Burg, Gemarkung Reesen beantragt - Az.: 71-13-2022-71439.

Gemarkung: Reesen Flur: 2

Flurstücke: 205/2, 235/1, 235/2, 10000, 10001, 10004, 10006, 10008, 10010, 10012, 10014

Gemarkung: Reesen Flur: 3

Flurstücke: 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/2, 114/3, 120/2, 120/3, 124/2, 124/3, 128/1, 133, 134, 393/129, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091, 10092, 10093, 10094, 10095, 10096, 10097, 10098, 10099, 10100, 10101, 10102, 10103, 10104, 10105

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) i. V. m. der Deponieverordnung (DepV) sowie i. V. m. §§ 30 bis 33 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) und § 1 der Zuständigkeitsverordnung über das Abfallrecht (AbfZustVO LSA) wurde der Firma

Deponie Reesen GmbH & Co. KG
Grabower Landstraße 81
39288 Burg

auf Ihren Antrag vom 5. Januar 2023, eingegangen am 9. Januar 2023, zuletzt vervollständigt am 11. Januar 2024, nach Maßgabe der unter Anlage 2 zugrundeliegenden Unterlagen (unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter), welche Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, sowie der unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen der abfallrechtliche Planfeststellungsbeschluss für die wesentliche Änderung der,

Deponie der Deponieklasse I (DK I)

auf den oben genannten Flurstücken erteilt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die Änderung der planfestgestellten Deponie wie folgt:

- die Erhöhung des Abfallablagerungsvolumens um maximal 1.207.571 m³ (entspricht ca. 2.170.000 Mg) auf insgesamt maximal 5.707.571 m³ und damit einhergehend die Erhöhung der maximalen Ablagerungsmenge auf 11.170.000 Mg,
- die Erhöhung der maximalen Abfallablagerungshöhe im Plateaubereich um 10 m auf 40 m Höhe ab Geländeoberkante,
- die Veränderung der Böschungsneigung von 1:3 auf 1:2,3,
- die Herstellung einer Oberflächenabdichtung (OFAD-System),
- die Änderung der Nachnutzung des Deponiekörpers, der Deponieabschnitte bzw. Teilbereiche der Deponieböschungen im Zuge der Rekultivierung mittels Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) und damit verbunden auch die Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

Der Planfeststellungsbeschluss schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 5. Oktober 2009 bleibt, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes geregelt wird, in all seinen Punkten unberührt und damit weiterhin gültig.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Genthin, den 3. April 2025

In Vertretung

gez. Dreßler

4. Sitzung des Stadtrates am 23. April 2025

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 23. April 2025 um 17:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bericht des Seniorenbeirats der Stadt Burg
- 5 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 5. März 2025 - öffentlicher Teil
- 6 Protokollrealisierung
- 7 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 8 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 9 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 10 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen
- 11 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burg
Vorlage: 010/2025

- 12 Kalkulatorische Verzinsung Anlagekapital
Vorlage: 015/2025
- 13 Ermächtigungsübertragung von 2024 nach 2025
Vorlage: 032/2025
- 14 Haushaltsvorgriff auf Deckungsmittel des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: 035/2025
- 15 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3
BauGB / Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich
„Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 023/2025
- 16 Bauleitplanung der Stadt Burg / 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg am
Standort "In der Spitzbreite" in der Gemarkung Burg zur Ausweisung einer Sonderbaufläche
„Freiflächenphotovoltaik“
hier: Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 033/2025
- 17 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/ Bebauungsplan Nr. 125 Solarpark "In
der Spitzbreite" in der Gemarkung Burg
hier: Einleitung des Aufstellungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 034/2025
- 18 Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung des
städtischen Friedhofes Burg- Ost, sowie den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg,
Reesen und der Feierhalle Detershagen - Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 012/2025
- 19 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a
KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - Kita Lummerland (Lebenshilfe)
Vorlage: 027/2025
- 20 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a
KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - Kita "Bambi"
Vorlage: 028/2025
- 21 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a
KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - DRK Weltentdecker
Vorlage: 029/2025
- 22 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe eine Bauauftrags Neubau Freiwillige
Feuerwehr Burg, Conrad - Tack - Ring, 39288 Burg
Vorlage: 041/2025
- 23 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 24 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 25 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 5. März 2025 - nicht öffentlicher Teil
- 26 Protokollrealisierung
- 27 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 28 Finanzielle Beteiligung der Stadt Burg an Freiflächen-PV- und Windenergieanlagen gem. § 6
EEG 2023
Vorlage: 040/2025
- 29 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 30 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 31 Schließen der Sitzung